

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



70. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 20. 03. 2019

23.a Stück

Betriebsvereinbarung über die Betrauung mit Lehrtätigkeit zu außergewöhnlichen Zeiten

gemäß § 31 Abs. 5 Universitäten-KV

Abgeschlossen zwischen

der Karl-Franzens-Universität Graz
vertreten durch die Rektorin, Frau Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper

und

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Ao.Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.



BETRIEBSVEREINBARUNG
über die Betreuung mit Lehrtätigkeit zu außergewöhnlichen Zeiten
gemäß § 31 Abs. 5 Universitäten-KV

abgeschlossen zwischen

der Karl-Franzens-Universität Graz vertreten durch die Rektorin,
Frau Univ.-Prof. Dr. Christa Neuper

und

dem Betriebsrat für das Wissenschaftliche Universitätspersonal vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn ao. Univ.-Prof. Dr. Ingo Kropač

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für jene ArbeitnehmerInnen, die dem wissenschaftlichen Universitätspersonal angehören und im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zur Universität mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen betraut werden sowie vom Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten vom 05.05.2009 (im Folgenden: Universitäten-KV) erfasst sind.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Räumlichkeiten der Universität (z.B. Exkursionen) durchgeführt werden.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Vertragspartei bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres erklärt, die Betriebsvereinbarung nicht fortsetzen zu wollen.

§ 4 Rechtsgrundlage

(1) Rechtsgrundlage für die Betriebsvereinbarung bildet § 4 Z 8 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Universitäten-KV.

(2) Gem. § 31 Abs. 5 Universitäten-KV darf die Betreuung mit Lehrtätigkeiten nur für Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstage) zwischen 8.00 Uhr und 21.00 Uhr erfolgen. Durch diese Betriebsvereinbarung werden davon abweichende Regelungen getroffen.

§ 5 Festlegung der Zeiten und Ausnahmefälle

(1) Lehrveranstaltungen können in Ergänzung des § 4 Abs 2 von Montag bis Freitag (Arbeitstage) für Zeiten zwischen 7:00 (frühester Beginn) und 22:00 Uhr (spätestes Ende) und an Samstagen von 7:00 (frühester Beginn) bis 20:00 Uhr (spätestes Ende) durchgeführt werden.

(2) Unbeschadet des § 31 Abs. 7 Universitäten-KV ist in sachlich begründeten Ausnahmefällen (Exkursionen bzw. feldorientierte Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen die ausdrücklich berufsbegleitend angeboten werden) eine Betreuung mit Lehrtätigkeiten auch zu anderen Zeiten, insb. auch an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen zulässig, wenn aufgrund einer entsprechenden Begründung ein diesbezüglicher Konsens zwischen dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in und dem/der Studiendekan/in besteht und eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

§ 6 Verantwortlichkeiten und Procedere

(1) Der/Die Studiendekan/in hat bei der Lehrplanung darauf zu achten, dass sämtliche an der Universität im Bereich der Lehre tätigen Personen entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung des § 110 UG, des Universitäten-KV und dieser BV eingesetzt werden. Eine Betrauung oder Beauftragung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu außergewöhnlichen Zeiten ist ausschließlich über ein schriftliches, sachlich begründetes Ersuchen sämtlicher jeweils betroffener Lehrenden zulässig. Dieses Ersuchen kann in Form von E-Mails an den/die jeweilige/n Studiendekan/in gestellt werden.

(2) Über Anträge betreffend die Lehre von Montag bis Freitag (Arbeitstage), sowie an Samstagen entscheidet der/die jeweilige Studiendekan/in im eigenen Wirkungsbereich.

(3) Entscheidungen über Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen bleiben dem für den Bereich der Lehre zuständigen Rektoratsmitglied vorbehalten. Das diesbezügliche Rektoratsmitglied hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab einer diesbezüglichen Beantragung durch den/die jeweilige/n Studiendekan/in eine Entscheidung zu treffen. Anträge sind ausschließlich elektronisch an die Adresse vizerektor.studium@uni-graz.at zu richten und sind im Wege des jeweiligen Dekanats, der/dem Vorsitzenden der Curriculums-Kommission/en, der/dem/den Lehrenden, sowie dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal in elektronischer Form zu Kenntnis zu bringen.

§ 7 Außerkrafttreten der Übergangs-Betriebsvereinbarung

Mit Unterzeichnung dieser Betriebsvereinbarung tritt die Übergangs-Betriebsvereinbarung vom 25.10.2018 außer Kraft.

Graz, am 14.3.2019

Für die Rektorin:
i.V. Polaschek

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal:
Kropač